

Nd  
12.80 d











Was zu Baden  
Den 7. Tag des Herbstmonats  
Im Jahr 1714.  
Geschlossene und Bestättigte  
**Friedens-**  
**INSTRUMENT.**



.....  
Maynz und Franckfurt *Waltham*  
Zufinden bey Johann Mayern/ und Georg Heinrich





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text below the header.

Faint, illegible text, possibly a name or title.

Faint, illegible text.

Faint, illegible text.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.







Im Nahmen  
 Der hochheiligen Dreyfaltigkeit  
 Des Vatters / Sohns / und  
 Heiligen Geistes.

**S** Und und zu wissen seye jederman /  
 daß / indeme man / nach vermit-  
 telst Göttlicher Gütigkeit / glück-  
 lich zu Mastatt den 6. Tag des  
 neulich verflonnenen Monats Merz hergestellten  
 Frieden zwischen dem Durchleuchtigsten / und  
 Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
 CARL dem VI. Erwählten Römischen  
 Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs /  
 und König in Germanien / zu Castilien / Aras-  
 gonien / Legion / beyder Sicilien / Hierusalem /





Hungarien/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/  
 Sclavonien/ Navarren/ Granaten/ Toledo/  
 Balenzien/ Gallicien/ Majorica/ Sevilien/  
 Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murcien/  
 Gden/ Algarbien/ Algeziern/ Gibraltar/ der  
 Insulen Canarien und Indien/ des festen  
 Lands und Oceanischen Meers/ Erz- Her-  
 zogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/  
 Brabant/ Mayland/ Steyer/ Kärndten/  
 Crain/ Limburg/ Lukenburg/ Geldern/ Wür-  
 temberg/ Ober- und Nieder- Schlessien/ Ca-  
 labrien/ Athen/ und Neopatrien/ Fürsten zu  
 Schwaben/ Catalonien/ und Asturien/ des  
 Heil. Römischen Reichs Marggraffen zu Bur-  
 gau/ Mähren/ Ober- und Nieder- Lausnik/  
 gefürsteten Graffen zu Habsburg/ Flandren/  
 Tyrol/ Pfirdt/ Kyburg/ Görk/ und Arthois/  
 Marggraffen/ zu Drisagni/ Graffen zu Go-  
 zian/ Namur/ Roussillon/ und Ceritanien/  
 Herrn der Windischen Mark/ zu Portenau/  
 Biscas



... 3 ...

Biscaya / Molina / Salins / Tripolis und  
Mecheln ꝛ. Wie auch dem Heil. Römischen  
Reich eines Theils / und zwischen dem Durch-  
leuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten /  
und Herrn / Herrn LUDWIG dem XIV.  
Allerchristlichsten König / zu Frankreich /  
und Navarren / andern Theils / sich dahin ver-  
glichen / und übereinkommen / damit / was dor-  
ten umb ein so heilsames Werk mehr zubeschlei-  
nigen / entweder ohne alle sonsten zu beobachten  
habende Solennität ist abgehandelt / oder auff  
in andere Zeit verschoben worden / oder sonsten  
beyzufügen wäre / auff einem neuen ansehnli-  
cherem und allgemeinerem / im Schweizerischen  
Gebieith anzustellenden Congress oder Zusam-  
menkunft / nach altem Gebrauch / möge völlig  
zum Stand gebracht werden / solches nun durch  
mehrmahlige Göttliche Gütthe und Beystand  
seye erfüllet worden ; sintemahlen die zu Baa-  
den im Argau / einem von beyderseiths erkies-  
senen



fenen Orth erschienene auffer ordentliche Ge-  
 sandte/ und Bevollmächtigte/ Rahmens seiner  
 geheiligten Kayserl. Majestät/ und des H. Röm.  
 misch. Reichs/ der sehr hohe und Durchleuchtige  
 Prinz und Herr Eugenius Fürst von Savoyen  
 und Piemont / Ritter des guldenen Blieses /  
 seiner geheiligten Kayserl. Majestät geheimbter  
 Staats-Rath / auch Hoff- und Kriegs-Raths  
 Præfident, General Lieutenant/ und des Hei-  
 ligen Römischen Reichs Feld-Marschall / und  
 dann die hochansehnliche und Hochgebohrne  
 sehr fürtreffliche Herren/ Herr Peter Graff von  
 Goes in Carlsberg/ seiner geheiligten Kayserl.  
 Majestät Staats-Rath und Camer Herr/ und  
 in Cärnten Obrist-Lands-Hauptmann: wie  
 dan Herr Johann Friderich Graff von Seilern  
 und Aspang seiner geheiligten Kayf. Majestät  
 Hoff-Rath/ und der geheimen Oesterreichi-  
 schen Hoff-Cankley Assessor: Im Rahmen a-  
 ber seiner geheiligten Königl. Allerchristlichsten  
 Maje-





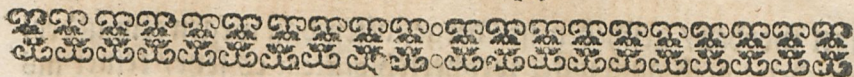
Majestät der sehr Hohe und sehr Fürtreffliche  
Herr Ludwig Hector Herkog von Villars /  
Pair und Marschall von Frankreich / Fürst  
von Martignes / Vice-Grass zu Melun / der  
Königl. Armeen in Deutschland commandirenter  
General / erster Ritter der Königl. Orden / wie  
auch Ritter des guldenen Blieses / Stadthalter  
und General-Lieutenant im Land und Grass-  
schafft Provence: und dann die Hochansehnliche  
Hochgebohrne sehr Fürtreffliche Herren / Herr  
Frank Carl von Vendimillien auß den Mar-  
silischen Grassen Grass du Luc, Marchall de  
la Marthe, Statthalter und Vice-König in  
Provence, des Heil. Ludovici-Ordens Com-  
mandeur, deren Insulen von Portqueroll Gu-  
bernatorn, wie auch seiner geheiligten Königli-  
chen Allerchristlichsten Majestät Abgesandter  
in der Schweiz / Graubündten / und der Re-  
public Valois, und Herr Herr von Bar-  
berg Ritter / Herr von St. Contest, Sei-  
ner



ner Allerchristlichsten Majestät geheimer  
Rath / Königlicher Suppliquen - Meister und  
in Civil - Cameral - und Kriegs - Sachen  
Director durch den Bezird Metz / Toulon / und  
Verdun / wie auch der Königl. Armeen / in Cam-  
banien / an der Saar und Mosel Gewalt's - Ha-  
ber : nach angeruffenem Göttlichen Beystand /  
und beyderseiths außgetwechselten / zu End  
des Instruments beygesetzten Vollmach-  
ten / die schon eingegangene Friedens - Be-  
dingnissen bekräftigt / vermehrt / und in  
diese solenne Form verfasset haben /  
wie folgt.

Articulus I.





## Articulus I.

**S**oll der zu Mastatt den 6. Martii Anno 1714. geschlossene Frieden seyn und verbleiben ein ewiger und allgemeiner / welcher Ihre Kaysersl. Majestät / Dero Nachfolgere / das ganze Römische Reich / Königreichen / Erbländern / Herrschafften / Clienten und Unterthanen einer Seits / und Seiner Allerchristlichsten Majestät Nachfolgere / Clienten und Unterthanen anderer Seits eine wahre Freundschaft stifte und erhalte ; dergestalt daß keiner etwas unternehme / unter welcherley Prætext es immer seye / zu Ruin oder Schaden des andern / auch keinen Beystand leiste / es mag auch Namen haben wie es wolle / denen jenigen so dergleichen unternehmen / oder einigen Schaden zufügen wolten / in einigerley Weise als es seyn könnte / daß Ihre Majestäten nicht auffnehmen / beschützen oder helfen / wie es auch seyn möge / die rebellische oder ungehorsame Unterthanen des einen und des andern / im Gegentheile aber selbige eifrig sich bestreben umb den Nutzen / die Ehr und Vortheil des einen und des andern / ohngehindert aller Versprechungen / Tractaten und Allianzen / so gemacht / oder noch zu machen / es mag auch seyn wie es wolle.

## Articulus II.

**E**s soll beyderseits ein ewiges Vergessen und Amnestie seyn alles desjenigen / so seithero Anfangs dieses Kriegs in einigerley Weis / und an welchem Ort auch die Feindseligkeiten geübet



übet worden / geschehen ist / dergestalten daß wegen etwas dergleichen / noch auch unter welcherley prætext es seye / keiner ins künfftige dem anderen einiges Unrecht thue / noch thun lasse / directè noch indirectè; weder vermittelst der Justiz / noch de facto, weder in noch ausser dem Begriff des Heil. Röm. Reichs und Seiner Kayserl. Majestät Erb- Königreichen und Herrschafften / und des Königreichs Franckreichs; sondern daß alles Unrecht / so man von ein und anderer Seiten / in Worten / Schrifften / Actionen / Feindthätlichkeiten / Schaden und Unkosten gethan / ohne Betracht der Personen und Sachen / solle völlig vernichtet seyn / dergestalt daß alles was man deswegen an den anderen fordern und prætendiren könte / gänzlich vergessen seyn soll.

### Articulus III.

**D**ie Westphälische / Nimweg. und Ryswick. Tractaten seynd angesehen wie die Grund-Sätze und das Fundament gegenwärtigen Tractats / und zu folge dessen sollen so gleich nach Auswechslung der Ratificationen besagte Tractaten völlig vollzogen werden; sowohl des Geistlichen als Weltlichen / und ins künfftige ohnverleßt in Obacht genommen werden; es sey dann daß es nunmehr anderst geschlossen worden: dahero alles so wohl in Ansehung der Veränderungen / so bey gegenwärtigen Krieg geschehen / oder auch so vorhero theils gar nicht / theils unvollkommen exequiret / theils nach völliger execution wiederumb auff das neue verändert / in dem Heil. Röm. Reich und seinen appertinentien wird gefunden werden / in demjenigen Stand / wie er in dem Ryswickischen Frieden vorgeschrieben gefunden wird / völlig wieder eingesetzt werden.

Arti-



## Articulus IV.

**B**esagtem Ryswickischen Tractat gemäß will Seine Aller-  
 Christlichste Majestät dem Kayser und dem Durchlauchtig-  
 sten Hauff Desterreich wieder geben die Stadt und Vestung  
 Alt-Brensbach vollkommen in dem Stand / darinnen sie gegen-  
 wärtig ist / mit den Korn-Böden / Zeug-Häusern / Vestungs-  
 Berck / Wällen / Mauern / Thurn / Gerichts-Häuseren und  
 anderen öffentlichen und privat-Häusern / wie auch allen den De-  
 pendenzien / so zur Rechten des Rheins gelegen seynd. Dem  
 AllerChristlichsten König aber verbleibet dasjenige / so zur Lin-  
 cken gelegen ist : namentlich das Fort Mortier genant / alles  
 nach denen Clausulen und Bedingnussen / so im 20. Articul des  
 Ryswickischen Tractats im Monath October 1697. zwischen  
 dem verstorbenen Kayser Leopold und dem AllerChristlichsten  
 König errichtet / enthalten.

## Articulus V.

**S**eine AllerChristlichste Majestät tritt auch gleichmäßig an  
 Seine Kayserl. Majest. und das Durchlauchtigste Hauff  
 Desterreich ab / die Stadt und Vestung Freyburg / die Vestung  
 S. Petri / das Fort de L'Etoile, und alle andere Forts / so entweder  
 allda oder anderwärts im Schwarzwald / oder in dem Uber-  
 rest des Breisgauß auffgebauet oder repariret worden / alles in  
 gegenwärtigen Stand / ohne etwas niederzureißen oder zu ver-  
 derben / zusamment denen Dörffern / Lehen / Mezhausen und  
 Kirchort mit allen ihren Rechten / Archiven / Schrifften oder  
 geschriebenen Documenten / so da gefunden worden / als Seine  
 Maj. zuletzt in die Possession gesetzt worden / sie seyen nun noch  
 allda oder anderwärtlich hingeführet worden : doch vorbehältig



das Jus Dioecesanum und andere Recht und Einkommen des  
Bisthums von Cosnitz.

## Articulus VI.

Das Fort Kehl auffgebauet von seiner Aller-Christlichstem  
Majestät zur Rechten des Rheins / am End der Straß-  
burger Brücken / solle gleichmäßig von selbiger dem Kayser  
und dem Reich vollkommen abgetretten werden / ohne davon  
was nieder zu reissen / und mit allen Rechten und Dependen-  
zien. So viel das Fort Billingen und andere in dem Rhein  
und Insuln des Rheins unterhalb Straßburg erbaute / an-  
belangt / sollen dieselbige völlig auf Unkosten des Aller-Christ-  
lichstem Königs nieder gerissen werden / ohne daß sie hiernächst  
von einer und anderer Parthey wieder können auffgerichtet  
werden / welche Niederreissung und Abtretung der Platz und  
Befestungen hieroben genandt / sollen in dem durch folgende Ar-  
ticulen gesetzten Termin geschehen / nemlich vom Tag der Auf-  
wechslung der Ratificationen dieses geschlossenen Tractats.  
Die Schiffart und andere Gebräuch der Fluß / soll frey und  
offen verbleiben den Untertanen beyderseits / wie auch allen  
denjenigen / so da passiren / schiffen / oder ihre Waaren ander-  
wärtlich hinbringen wolten / ohne daß einem oder dem anderen  
erlaubt seyn soll / etwas vorzunehmen / diesen Fluß abzuleiten /  
oder dessen Lauff und die Schiffarth oder anderen Gebrauch  
schwerer zu machen / vielweniger neue Recht und Zoll oder  
Weeg-Geld abzufordern / vielweniger die alte zu vermehren /  
die Schiff zu verbinden / an einem Orth mehr als am andern zu  
verbleiben / und ihre Waaren und Kauffmanns-Güter allda  
aufzulegen / oder von dar selbige zu empfangen / sondern alles  
soll zu eines jeden Freyheit allezeit gestellet seyn.

Arti-



## Articulus VII.

**B**esagte Orter/ Schlöffer/ Städte und Bestungen / Brey-  
 sach/ Freyburg und Kehl/ sollen seiner Kayserlichen Maje-  
 stät und dem Reich mit allem Zugehör/ Rechten/ Dèpendentien  
 und District, mit allem Zeit letzterer Einnahm daselbst gefunde-  
 nen Geschütze und Munition, nach laut derer inventarien, ohne  
 einige Reservation, Ausnahm und Vorbehalt treulich und ohne  
 Verzögerung Hindernuß und Vorwand / derjenigen / welche  
 nach Auswechselung derer Ratificationen von Ihro Kayserlichen  
 Majestät allein / oder nach Unterscheid der Orter von Ihro und  
 dem Reich darzu bestellet und insonderheit darzu verordnet sind/  
 und deswegen denen zu Raummung der Orter denominirten  
 Franckösischen Obristen/ Gubernatoren und Bedienten ihre Voll-  
 machten beygebracht haben / also daß besagte Städte/ Schlöf-  
 fer / Bestungen und Orter mit allen Privilegien, Nutzbarkeiten  
 Einkommen und Genuß / und jeden andern darunter begriffe-  
 nen Sachen / und allen daselbst in Gerechtigkeit würcklich er-  
 haltenen Besitz / und aller Gewalt und Hoheit seiner Kayserli-  
 chen Majestät dem Reich und dem Hause Oesterreich wieder  
 zukommen / wie selbige Ihme jemahls zugehöret / und bishero  
 von seiner Allerchristlichsten Majestät besessen worden / welches  
 so zuversiehen / daß die Cron Franckreich an besagte Orte und  
 Landschaften gar kein Recht und Forderung haben / noch der-  
 selben vorbehalten seyn soll. Es soll auch nichts gefordert wer-  
 den wegen der auff die Bestungs-Wecker und andere öffent-  
 liche oder privat- Gebäu verwendeten Unkosten / die völlige Re-  
 stitution zeit 30. Tügen von außgewechselter Friedens-Ratifica-  
 tion soll nicht wegen einiger Ursach können auffgeschoben wer-  
 den / dergestalt / daß die Franckösische Guarnisonen, darauß völ-  
 lig außziehen / ohne die Bürger und Einwohner zu beschweren/  
 oder ihnen einigen Schaden oder Müß zu verursachen / auch nicht



den übrigen Unterthanen Ihrer Kayserl. Majest. und Römischen Reichs unter Vorwandt von Schulden oder andern Praten-sonen / sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen. Es soll auch den Franckos. Trouppen nicht erlaubt seyn / längere Zeit über besagte Terminen in der wieder zu restituiren abgeredte oder andere Derter / so Sr. Aller-Christl. Majest. nicht zugehören / sich auffzuhalten / und allda Winter-Quartier oder andern Auffenthalt zu machen / sondern sollen obligiret seyn / sich so gleich nach den Landen obbesagter Sr. Majest. zuständig zu retiriren.

### Articulus VIII.

Der König verspricht gleichmässig / auff seine Unkosten rasi-  
 ren zu lassen die gerad gegen Hünningen über zur Rechten  
 und in der Insul des Rheins erbaute Bestungs-Wercker / wie  
 auch die in diesem Begriff über den Rhein erbaute Brück / und  
 solle der Grund mit denen Gebäuden dem Haus Baaden wieder  
 gegeben werden. Weniger nicht das Fort Sellingen / die in den  
 Insulen zwischen besagtem Fort Sellingen und Fort Louys be-  
 findliche Forts, auch einen Theil der Brücke / welche von besag-  
 tem Fort Sellingen bis an Fort Louys führet / abwerffen zu las-  
 sen / und das Fort, so zur Rechten des Rheins gerad gegen Fort  
 Louys über gebauet worden / also daß sie nachgehends von kei-  
 nem Theil wieder können auffgebauet werden / und ist hier eben-  
 falls Grund und Boden mit den Gebäuden dem Haus Baaden  
 zu restituiren / wohl verstanden / daß das Fort Louys und die In-  
 sul in der Gewalt des Aller-Christlichsten Königs verbleiben  
 sollen. Se. Aller-Christlichste Majestät versprechen insge-  
 mein rasiiren zu lassen auff Ihre Unkosten alle die Forts und Re-  
 trenchements, Linien und Brücken / wie sie im Ryswickischen  
 Frieden specificiret seynd / und welche Se. Majestät nach ge-  
 dachtem Ryswickischen Frieden wird haben bauen lassen / es  
 sey



sey längst des Rheins / oder disseits des Flusses / oder in dem Rhein / oder anderstwo in dem Reich und dessen Landen / so daß selbige wieder auffzubauen nicht erlaubet seynd.

## Articulus IX.

**D**er Aller-Christlichste König verpflichtet sich und verspricht das Schloß zu Bitsch mit allem Zugehör evacuiren zu lassen / wie auch das Schloß zu Homburg / nachdem er vorhero die Bestungs-Wercker nieder reißen lassen wird / damit es nimmermehr wieder erbauet werde ; doch dergestalten / daß nichts destoweniger besagte Schlöffer und die darinn begriffene Stadt davon nicht einigen Schaden leyden / sondern gänzlich in ihrem Stand verbleiben.

## Articulus X.

**D**en dreyßigsten Tag nach Auswechslung gegenwärtigen Friedens-Tractats sollen die oben benannte besetzte Plätze und Derter / und zwar insgemein alle diejenige / welche nach Inhalt gegenwärtigen und Rastattischen Friedensschlusses / wie er sich auff den Ryswickischen gründet (dessen Articul vor so gut als hierinnen mit begriffen sollen gehalten / und ganz genau / als wann sie von Wort zu Wort wiederholet worden wären / vollzogen werden) wieder abgetretten und zurück gegeben werden müssen / in die Hand derjenigen / welche hiezu von dem Kayser oder dem Reich / oder von andern Fürsten ins besondere / welche solche vermög des Ryswickischen Friedens besitzen sollen / mit genugsamer Vollmacht und Gewalt werden versehen seyn / übergeben werden / ohne daß erlaubet sey das geringste von dem Bestungs-Bau oder gemeinen Gebäuen / oder auch deren besondere einzureißen und zu verstöhren / und ohne das geringste dem Zustand /



stand / worinn sie sich anjeho befinden / zu verschlimmern und zu verringern/noch das geringste zu fordern vor an gemeldten Orten angewandte Unkosten oder unter und bey Gelegenheit solcher. Es sollen auch eben zur solchen Zeit alle Archive und Documenten/das ist/alle gemeine eines jeden Orts und dergleichen betreffende schriftliche Verzeichnissen/sie mögen nun Ihr. Kayserl. Majest. oder denen Fürsten und Ständen des Reichs/ oder denen Städten und Dörfern/welche Se. Aller. Christlichste Majest. verspricht abzutretten/zurück gegeben werden.

## Articulus XI.

**G**leichwie das Abschen und Willen des Aller. Christlichsten Königs ist / so schleunig als es seyn kan / die Bedingungen gegenwärtigen Tractats zu vollziehen/also verspricht Se. Majest. die Plätz und Dörter / zu welchen Sie sich verstanden einzureißen / nemlich die vornehmste innerhalb zwey Monaten/ und die geringere in Frist eines Monats/von dem Tag der Auswechselung dieses Friedens / und alles dieses / wie verabredet worden/auff Ihre Königl. Majest. Unkosten.

## Articulus XII.

**R**afft dieses Friedens verspricht auch Se. Aller. Christlichste Majest. nicht nur Ihre Kayserl. Majest. und dem Reich/ wie auch des Heil. Reichs / Clienten und Vasallen / beydes geistlichen als weltlichen/nemlich dem Herrn Churfürsten von Trier/ dem Herrn Churfürsten von Pfalz / dem Herrn Hoch-Teutschmeister / dem Herrn Bischoffen zu Worms/und dem Hochlöblichen Orden / dem Herrn Bischoffen zu Speyer / dem Haug Würtemberg/und absonderlich dem Herrn Herzogen von Rompelgarden/ beyden Baadischen Häusern / und überhaupt allen  
den



denjenigen / die in dem Nyßwickischen Frieden begriffen seynd / ob sie gleich hier nicht nahlich / ihre Länder / Städte / Dörter und Güter / welche durch letztern Krieg oder aus dessen Anlaß durch Waffen / Confiscation oder andere dem Nyßwickischen Frieden zugegen laufende Weiß eingenommen worden / zu restituiren. Ingleichen völlig und eigentlich alle Bedingungen und Clausuln des Nyßwickischen Friedens zu vollziehen / es sey dann / daß ausdrücklich etwas anders in gegenwärtigem Tractat verabredet / oder einiges / so seit dem Schluß des Nyßwickischen Friedens nicht vollzogen worden wäre. Eben also verspricht Se. Aller-Christlichste Majest. alle und jede im Nyßwickischen Frieden den Herrn Herzogen von Lothringen betreffende Articulen mit ehistem treulich zu exequiren / mit welchen deren völlige Macht und Krafft confirmiret wird. Ingleichen versprechen Se. Kaysersl. Majest. und Römische Reich alle Conditiones und Clausuln gemeldten Nyßwickischen Friedens / die aus diesem Frieden herrührende Restituciones betreffend / nahmentlich was den Herrn Cardinalen Rhohaa wegen des Bisthums Straßburg angehet / zu erfüllen.

### Articulus XIII.

**D**as Haus Braunschweig-Hannover / welches von Ihro Kaysersl. Maj. mit Consens des Reichs mit dem Churhut beehret worden / ist Krafft des vorhergehenden Friedens erkennenet / und wird hinfüro von Sr. Aller-Christlichsten Majest. erkennenet werden.

### Articulus XIV.

**G**leichweiß da Se. Kaysersl. Maj. und das H. Röm. Reich Dero Verlangen / um Se. Allersl. Maj. zu vergnügen /



gen/ bezeigen/ und ins künfftige eine anffrichtige Freundschaftt und vollkommene Verständnuß unterhalten wollen als auch Krafft des in diesem Tractat erneuerten Ryswickischen Friedensschluß/ geben Sie zu daß die Stadt Landau nebst deren Zugehör/ in den Dörffern Nusdorf/ Danheim und Queichheim bestehend / gleichwie der König solche vor dem Krieg genossen/ Sr. Aller Ehrlichstien Maj. befestiget verbleibe.

## Articulus XV.

**W**as das Hausß Bayern anlanget so seynd Sr. Kays. Maj. und das Reich in Ansehung des allgemeinen Ruhstands zu frieden/ daß vermög dieses Friedens der Herr Joseph Clemens Erzb- Bischoff zu Cöln/ und der Herr Maximilian Emanuel von Bayern/ gänzlich und völlig in alle ihre Länder / Rang / Prærogativen / Regalien / Güther / Churfürsliche und andere Würden und alle andere Rechten wie Sie solche vor vergangenem Krieg genossen oder haben können / wieder eingesetzt werden/ samt demjenigen was vorhin zum Erzb- Bischohum Cöln und anderen unten benahmten Stifffern oder zum Hausß Bayern entweder mitt- oder unmittelbarer Weis gehört. Deme zu folg sollen Ihnen auch alle Archiven/ schriftliche Documenten/ alle Meublen / Edelgestein / Kleinodien und anderes Gerath/ als seynd Stück und Kriegs- Ammunitionen so in glaubwürdigen Inventariis auffgezeichnet worden produciret werden/ auffrichtig und redlich wieder heraus gegeben werden/ so auch von allem dem zu verstehen was auff Befehl Seiner Kays. Majest. und Seiner Vorfahren Glorwürdigsten Andencken / seither der Einnahm Bayern / von Ihren Palästen / Schlößern / Städten/ Vestungen/ und allen andern Orten so Ihnen werden restituiret werden/ hinweg geführet worden / außgenommen die Artillerie / so denen benachbarten Städten und Staaten gehöret



ret und restituiret worden / vor dasjenige aber so entweder ab-  
 gangen / in andere Weis verändert oder sonst schwär / in dem  
 Stand wie es sonst restituiret werden sollte / zu ersetzen / soll nach  
 billigen Preis mit bahrem Gold bezahlet werden / es sey dann  
 daß auff andere Weis diese Sach vereiniget würde. Ferner  
 solle der Erzbischoff von Cöln in sein Erzbisthumb Cöln /  
 Bisthumb Regensburg / Lüttich / und in der Probstei Berch-  
 tolsgadon wieder eingesetzt werden / auch soll er absonderlich  
 Possession nehmen von dem Bisthumb Hildesheim / mit allen sei-  
 nen Prærogativen / Gerechtigkeiten / und Gütern / welche zu  
 gemeldtem Bisthumb und Kirchen gehören / gleich wie sie vor  
 verstorbenen Krieg von den Herren Bischöffen seinen Vorsah-  
 rern und Kirchen besessen und besessen werden können / ohne daß  
 einiger Proceß oder Prætension sie seye oder werde noch movi-  
 ret von wem sie wolle die gänzlich restitucion verhindern könn-  
 ne. Dannocho so soll denen Ihr Recht unverworren bleiben / so  
 deren etwelches haben könten / als welchen erlaubt ist / dassel-  
 bige / wann die zwey Churfürsten wiederumb völlig restitui-  
 ret worden / durch den Weg des Rechts bey denen im Rö-  
 mischen Reich établierten Richtern zu suchen. Eben also sol-  
 len auch das Dohm-Capitul und die Ständ des Erzbis-  
 thums Cöln mit den anderen Stifftern ihre Privilegia behal-  
 ten / wie solches ihre Unions-Vertråg und Constitutionen mit  
 sich bringen. Weiters wegen der Stadt Bonn ist beschlossen /  
 daß zu Friedens-Zeiten ganz keine Guarnison darinnen seyn /  
 sondern die Stadt durch die Burger bewacht werden soll / was  
 aber die zu Erzbischoflichen Durchlaucht und Palastis Ver-  
 wahrung nothwendige Guarde anlanget / soll wegen deren An-  
 zahl mit Ihro Kayf. Maj. und Röm. Reich gehandelt wer-  
 den. Zu Kriegs-Zeiten aber oder Kriegs-Gefährten könn-  
 en Seine Kayserl. Majest. und das Reich so viel Trouppen  
 als Sie des Kriegs wegen vor nöthig befinden / vermöge der  
 Reichs-



Reichs-Gesetzen und Constitutionen einquartieren. In Krafft dieser gänzlichen Restitution sollen obgedachte beyde Herren Brüder aus dem Hauff Bayern auff ewig abzusagen gehalten seyn / aller Anforderungen / Genugthuungen / oder einigerley Ersetzung des Schadens / welchen Sie wider Ihro Kayserl. Majestät / das Reich und Hauff Oesterreich wegen dieses letzteren Kriegs begehren wolten / also das alle Forderungen ins gemein und jede ins besondere von nun und allzeit vor null und nichtig zu halten / doch das diese gegenwärtige Absagung auf keinerley Weis den alten Rechte und Anforderungen welche vor diesem letzteren Krieg Ihnen zukommen etwas benehme / da im Gegentheil letztgemelte Rechte via Juris zu verthätigen Ihnen beyden zugestanden wird / ohne das Ihnen durch diese gänzliche Wiedereinsetzung ein neues Recht gegen jemand zuerkannt werde.

// Ingleichen sollen auch alle gegen beyde Herren Herren Josephum Clementem Erzbischoffen zu Cöln und Maximilianum Emanuelem, geschehene oder noch künftige Anforderungen / Benügleistung und einigerley Schadenloßhaltung wegen letzteren Kriegs / gegen das Hauff Bayern und obgemeldte Erzbischoff / Bisthumer und Probsteyen / sie rühren her von wein sie wollen / vor null und nicht jezt und allezeit geachtet werden.

// Nun in Krafft dieser völligen restitution sollen offtgemeldte Herren Joseph Clemens Erzbischoff zu Cöln / und Maximilian Emanuel von Bayern Seiner Kayserl. Maj. Gehorsam leisten / und gleich anderen Chur- und Fürsten treu verbleiben / und sollen von Sr. Kayserl. Maj. die renovation der investitur aller Churfürstenthümer und Fürstenthümer / Lehen / Titul und Rechten / auff die von den Reichs-Gesätzen vorgeschriebene Art und Zeit / begehren und nehmen / und soll alles dasjenige / so währendem Krieg beyderseits gegeneinander begangen worden ewig vergessen seyn.

Arti.



## Articulus XVI.

**A**lle geist- Civil- und Militar- Bediente / was Stands sie auch seyn / welche einer oder der andere Parthey gedienet / so gar auch die / welche Unterthanen und Vasallen seiner Kayf. Maj. des Reichs / und des Hauses Oesterreich seyn / desgleichen alle und jede des Hauses Bayern / und des Herrn Erzbischoffen zu Eöln Domestiquen sollen gleichmässig in Besitz aller ihrer Güter / Chargen, Ehren Aemter und Würden / wie sie solche vor dem Krieg gehabt / wiederum eingesetzt werden / und sollen alle ihre / aus Anlaß dieses Kriegs verübte Thaten durch eine General- Amnestie mit diesem ausdrücklichen Beding in Berges gestellet werden / daß gleichmäßige Amnestie, auch die zu dem Hauff Bayern und Herrn Erzbischoffen zu Eöln gehörige Unterthanen / Vasallen und Ministern, oder Domestiquen, welche währenden diesem Krieg Sr. Kayserl. Majestät dem Reich / und dem Hause Oesterreich gedienet / gänzlich genießen sollen / und folglich dieser Ursachen halben in keinem einigen Stück können beschweret oder beunruhiget werden.

## Articulus XVII.

**D**ie Zeit / in welcher die gänzhliche Restitution, welche in den zwey vorhergehenden Artickeln begriffen / sollen ebenfals die 30. Tage nach aufgewechselten Friedens- Ratificationen seyn / welche von den Parteyern / welche Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich / und Sr. Allerchristlichsten Majest. restituiert werden sollen / vorgeschrieben worden / also / daß beyderley restitutiones, wie auch desjenigen Theils / welcher von dem Hauff Bayern in den Niederlanden anjehz besessen wird / Ihro Kayserl. Maj. in gleicher Zeit geschehen sollen.



## Articulus XVIII.

**W**ann das Haus Bayern / nachdem es gänzlich wird restituiert seyn / etwas von seinen Ländern gegen andere vertauschen wolte / wird Sr. Allerchristlichen Majest. nicht zuwider seyn.

## Articulus XIX.

**W**eilen Se. Allerchristlichste Majest. dasjenige / was Sie oder Ihre Alliirte im Namen und zum Nutzen des Durchläuchtigsten Hauses Oesterreich in denen Spanischen Niederlanden denen General-Staaten derer Vereinigten Niederlanden / in dem Stand / wie sie vor diesem der verstorbene König CARL II. besessen / oder kraft des Ryswickischen Friedens besitzen können / bishero annoch besessen oder besitzen lassen / als ist auch Se. Königl. Majestät zu frieden / daß Se. Kayserl. Maj. von bedachten Spanischen Niederlanden Besitz nehme / und er so wol als auch seine Nachkommen noch in dem Haus Oesterreich in der Nachfolge eingerichteten Ordnung / derselbigen vollkömmlich und in aller Ruh genießen möge / also daß dem Kayser seiner Macht mit gedachten General-Staaten ihre Barriere und die Herausgebung derer obenbemeldten Derter betreffend nichts benommen. Doch solle der König in Preussen alles / so er in Ober-Geldern besizet / nemlich die Stadt Geldern / das Gouvernement, das Ampt und das Nieder-Ampt von Geldern mit allen Zubehörungen und Dependencien / wie nicht weniger die Aempter und Herrschafften von Strahlen / Wachtendonck / Midelaar / Walbeck / Aertsen / Efferden und von Weel / desgleichen Racy und Klein Klevelaar mit allen ihren Zubehörungen und Dependencien ; desgleichen sollen dem Könige von Preussen die Amptmanschafft von Krickebeck / wie auch das Land von  
Kessel



Kessel mit allen ihren Zubehörungen und Dependencien/ und in gemein all dasjenige / was gedachtes Amt und Bezirck in sich hält ohne einzige Ausnahm/ ausgenommen der einzigen Stadt Erkalens mit ihren Zubehörungen und Dependencien/ gemeldtem König seinem Prinzen oder Prinzessinnen Erben und Nachfolgern mit allen Rechten / Prærogativen, Einkünften und Nutzbarkeiten/ unter allen Namen / wie man es nennen mag/ auff die Art und Weiß / wie solche das Haus Oesterreich und ins besonder der König in Spanien Carolus II. besessen / doch mit allen Beschwerden und Verpfändungen / und soll beynebst nach dem Statu wie sie der König Carl besessen die Römisch-Catholische Religion ingleichen die Privilegien der Provinz in ihrem Stand erhalten werden.

## Articulus XX.

**U**nd gleichwie über die Länder/ Städte/ Plätze und Besim-  
gen/ welche besessen der abgelebte Carl der Zwyente / König  
in Spanien/ an dem Tag seines Abscheidens / der Allerchristlich-  
ste König abgetretten hat / so wol vor seine Majestät selbstien/  
als auch vor seine Prinzen / Erben und Nachfolger / so geboh-  
ren und noch geböhren werden mögen / an die General-Staa-  
ten/ in Ansehung und Gewogenheit gegen das Haus Oester-  
reich/ es sey das Recht / das sie gehabt oder haben können/ über  
die Stadt Menin mit allen ihren Fortificationen , und der Ru-  
then über der Stadt und Citadelle Tournay / sampt dem Tour-  
nelis, ohne daß er sich von seinem Recht darauff / von seinen  
An- und Abhängen / zugehörigen und beygefügtten Stücken/  
Bottmässigkeiten und Einschlüssen etwas vorbehalten; Ihre  
Majestät bewilliget/ daß die Herrn General-Staaten der Ver-  
einigten Provinz besagte Städte/ Plätze/ Bottmässigkeit/  
An- und Abhänge / zugehörige und beygefügte Stücke und  
Ein-



Einschlüsse dem Kaiser wieder einräumen / so bald sie werden mit Ihrer Kaiserlichen Majestät / wie im vorhergehenden Articul gemeldet / überein kommen seyn / derselben zu genießen ; Sie / die Erben und Nachfolger / und zwar völlig / friedlich und beständig / so wohl als der Spanischen Niederlanden / welche dem verstorbenen König Carolo dem Zweyten zugehörten / des Tages / da er mit Todt abgieng / welches doch dahin muß verstanden werden / daß besagte Wiedereinräumung der Spanischen Niederlanden / der Städte / Plätze und Befestungen / so vom König wieder zurück gegeben werden / von denen Herrn General-Staaten nicht eher könne geschehen / es gehen dann die Ratificationes der Friedens-Tractaten vorher / so zwischen Ihro Römischen Kaiserlichen Majestät / dem Reich / und der Aller-Christlichsten Majestät errichtet worden.

Auch ist dabey dieses zu verstehen / daß St. Amand mit seinen zugehörigen Stücken Ihro Aller-Christlichsten Majestät verbleiben / doch aber mit diesem Beding / daß ihr nicht verstattet werde / einige Befestigung oder Schleussen zu Mortagne aufzubauen / sie seyen beschaffen wie sie wollen.

## Articulus XXI.

**G**leichermassen bestätiget der Aller-Christlichste König dem Kaiser und dem Haus Oesterreich zum Besten diejenige Überlassung / so besagte Majestät gemeldetem Haus / denen Herrn General-Staaten der Vereinigten Niederlanden gethan hat / so wohl vor sich selbst als vor die Fürsten / seine Erben und Nachfolger / sie seyen geböhren oder werden einst geböhren / alle Rechten / an Fürnes und Fürnenbach / mit eingeschlossen die 8 Pfarren und die Knocher-Schanz / an den Städten Loo und Dirmünde / und deme was dazu gehöret / an der Stadt Ypern und ihrer Castellaney / Rousselaer mit den andern Dependenzien mit eingerechnet / die hiernächst seyn wer-



werden / Poperinghe / Wameton / Comines / Warwick /  
 und zwar diese drey letzte Orthe / nur umb so weit als sie auff  
 der Seiten der Liff gegen. Ypern zu gelegen seynd / und was von  
 diesen Orthen / deren hier oben erwehnet wird / weiter abhängt /  
 von welchen Rechten / die also dem Kaiser / seinen Erben und  
 Nachfolgern überlassen werden / Ihre Aller-Christlichste Ma-  
 jestät sich nichts vorbehält / so sie an den Städten / Plätzen /  
 Schanzen und Landschafften / oder auch einigen an- und abhan-  
 genden beygefügtten Stücken oder Einflüssen haben / gestattet  
 dabey / daß die General-Staaten dieselbe dem Haus Oester-  
 reich unwiederrufflich und allezeit zu benutzen und zu genieffen  
 dürffen / überlassen / so bald sie mit denselbigen wegen der Bar-  
 riere werden überein kommen / und die Ratificationen der Frie-  
 dens-Tractaten mit dem Kaiser und dem Reich werden auß-  
 gewechselt haben.

## Articulus XXII.

**D**ie Schiffarth auff der Liff von dem Munde der Deule an/  
 wann man das Wasser hinauf fährt / solle da frey getrie-  
 ben / und ganz kein Zoll oder Ungeld angeleget werden.

## Articulus XXIII.

**W**as in dem zweyten Articul dieses Tractats wegen der  
 General-Amnestie insgemein beschloffen worden / wird  
 hier absonderlich wiederholet / sollen dahero alle in verfloffenem  
 Krieg / auff was Weiß es immer seyn mag / von denen der  
 Spanischen Niederlanden / deren restituirte oder abgetretene  
 Stadt und Dertter und andere Ihre Aller-Christlichsten Ma-  
 jestät Unterthane zugefügte Unbilden / in Vergessenheit gesezet  
 werden / also daß keiner ob deren oder anderer Ursachen willen  
 angeklaget und beunruhiget werden könne und dürffe.

D

Arti-



Articulus XXIV.

**E**S können auß Krafft gegenwärtigen Tractats Ihre Aller-  
 Christlichste Majestät und deren in Niederlanden von seiner  
 Königlichen Majestät abgetretenen Derttern / Unterthanen /  
 nach dero Länder und Derttern Gesetz und Gebräuche / hin und  
 her reisen / gehen / bleiben / tractiren / und nach ehrlicher Han-  
 dels-Leuth Art handeln / verkauffen / vertauschen / oder auff  
 andere Weiß administrire / alle Güther welche sie auff beyden  
 Seiten haben oder werden haben / und alle es seyen Untertha-  
 nen oder keine / sollen daselbst kauffen können / dergestalt / daß  
 niemahls einiger Consens, Privilegio, oder Erlaubnuß nebst  
 gegenwärtigen Friedens-Schluß vonnöthen sey. Auch bleibt  
 deren hie und da entweder verlassenen oder wiedergegebenen Dert-  
 tern und Herrschaften gleichwie auch den Unterthanen gemeld-  
 ten Spanischen Niederlands frey innerhalb einer Jahrs Frist  
 ihre Wohnung anzustellen wo es beliebig / mit völliger Macht  
 und Gewalt ihre so wohl liegende als fahrende Güter nach Ge-  
 fallen zu verkauffen oder anderster zu disponiren ohne daß sie  
 vor und nach ihrem Abzug noch di-noch indirectè verhindert wür-  
 den. Letztlich sollen vor bestättiget / was wegen des / die  
 Französische und Niederländische Unterthane betreffend / im  
 vorigen Frieden-Schluß und Königliche Decrete auffgehobenen  
 Juris Albinagii abgefaste Edicte / Statuta und Rechte wie sie  
 bishero von beyden Theilen angenommen / nicht anders als  
 wären sie ganz und gar außdrücklich hier wiederholet / ge-  
 halten werden.

Articulus XXV.

**B**eyder Theilen Vasallen und Unterthanen / so geist- als welt-  
 liche / Corpora, Gemeinen und Zünfften werden in die Eh-  
 ren /



ren/Würden und Wohlthaten/welche sie vor dem Krieg genossen/wieder eingesetzt; wie auch in alle Recht/Güter/fahrend- und liegende Pfächt / auch jährliche Einkommen / welche Zeit des Kriegs und dessen Gelegenheit occupiret oder hinterhalten worden / zugleich auch in alle Rechte / Action, und Erbgangs-Rechte/welche ihme währenden Krieges zugefahren: doch also / daß sie wegen der Früchte und Einkünften / so sie nach der occupation und Hinterhaltung bis auff den Tag der Rastattischen Friedens-Publication bekommen/nichts begehren können. Woran nichts hindern sollen einige geschehene Verschenkung/Uberlassung/Declaration, Confiscation, Interlocution oder Endspruch/so wegen der Partheyen Ungehorsam und Halsstarrigkeit / und da dieselben nicht gehört / geschehen / welche Spruch und Urtheil von keinen Kräften seynd / und so gehalten werden sollen / als ob nicht geurtheilet und der Spruch nicht geschehen seye; und soll diesen allen frey gelassen seyn / ins Vaterland und Länder / welche sie wegen des Kriegs verlassen / zu kehren/ als auch der Pfächt und Einkommen nach deren Ländern und Dertern Statuten/Gesetz und Gewohnheiten/entweder selbst oder durch Verwalter zu genießen. Diese Restitutiones erstrecken sich auch auff die / so es mit einem oder dem andern jetzt Friedschliessenden Theile zugewendet und gefolget/nichts destoweniger sollen alle Spruch und in den hohen Gerichtern vulgò Parlaments und andern Rätthen hohen und niedern / welche nicht ausdrücklich in diesem Tractat auffgehoben worden/ihren vollkommenen Effect gewinnen. Und alle diejenige / welche Krafft ersibemeldten Sprüchen in Besitz deren Herrschafften und anderer Güter gesetzt werden sollen/darbey manuteniret werden/welches doch denjenigen Theilen / welche durch dergleichen gefällte Sentenzen und Gerichte glauben lãdiredt zu seyn / nicht in præjudiz gereichen soll/ ohne daß sie nach gebräuchlichen Rechten bey rechtmäßigem Richter sich das Recht wiederfahren zu lassen.



## Articulus XXVI.

**I**n Ansehung der von einiger ganzen Niederländischen Provinz zu zahlen gewidmete Renthen und Einkünften / welche ins künftige theils von Sr. Kayserl. theils von Sr. Aller-Christl. Majest. oder andern wird in Besiz genommen werden / ist man eins worden / dasz ein jeder Theil sein Quantum zahlen soll / welche zu benennen / als auch alle / aus Anleitung deren Spanischen Niederlande und ihren Grängen / welche beyders seits werden besessen werden / entweder schon entstandenen / oder aber in Vollziehung dieses Friedens einigerley Weiz zu entstehen mögliche Strittigkeiten und Difficultäten zu vermeinden / sollen von beyden Theilen Commissarii erkieset werden / welche dahin allen Fleisz anwenden / auff dasz diese Sach ohne Verschub in der darzu benennnten Stadt abgehandelt werde.

## Articulus XXVII.

**I**ndeme in denen Landschaften / Städten und Dertern der Spanischen Niederlanden / welche der Aller-Christl. König dem Kayser cediret / viele geistliche Beneficia tüchtigen Leuten von Sr. Aller-Christl. Majest. gegeben worden / als sollen alle / die sie würcklich besizen / solche überlassen werden ; Gleichwie auch alles / was die Apostolisch-Catholisch- und Römische Religion betrifft / in dem Stand / wie es vor dem Krieg ware / un verändert erhalten werden soll / imgleichen auch sollen die Obriakeiten / welche nicht anderst als Catholisch seyn können / verbleiben / zufförderist aber dasz alle die Bischöff / Capituln und Clöster / Güter des Maltheser-Ordens / und die ganze Clerisey in allen ihren Kirchen / Freyheiten / Immanitäten / Rechten / Prerogativen / und Ehrenstellen / welche sie unter denen Römisch-Catholischen vorher regierenden Königen genossen / erhalten / und

so



so fern diese aus etwelcher Ursach / sie seye wie sie wolle / ver-  
 trieben oder beraubt worden wäre / wiederum eingesetzt wer-  
 den. Rechtlich sollen alle und jede von der Clerisyen / so mit eini-  
 gen geistlichen Gütern / Commenthuren / Canonicaten / Wür-  
 den / Probsteyen und andern Beneficien versehen gewesen / diesel-  
 be behalten / und nimmermehr beraubt werden / und alle dieje-  
 nige Einkünfften / wie sie vor diesem Krieg besessen / mit völli-  
 ger Gewalt dieselbe zu administriren / ruhig genießen. Es sol-  
 len auch die Stipendiaren bey ihren assignirten Beneficiis, sie mö-  
 gen entweder von dem Römischen Hof selbst / oder aber nur  
 durch Breve, vor Anfang gegenwärtigen Kriegs conferiret wor-  
 den seyn / ohne daß man sie / unter was für Prætext und Ursach  
 es auch immer geschehen möge / darum bringen könne.

## Articulus XXVIII.

Es sollen auch alle Inwohner aller Städten / Orten und Lan-  
 den / welche Sr. Aller. Christl. Majest. in den Spanischen  
 Niederlanden abtritt / vermög gegenwärtigen Tractats / im  
 Besiß aller ihrer Privilegien / Prærogativen / Gebräuchen / Be-  
 freyungen / Rechten / allgemeinen und besonderen Bewilligun-  
 gen / Chargen und erblichen Aemptern / in den nemlichen Ehren-  
 Bestellungen / Nutzen und Befreyungen / wie sie solche unter  
 Sr. Aller. Christl. Majest. genossen / gelassen und geschützet wer-  
 den. Versteht sich aber hier ganz allein von denen Gemeinen  
 und Inwohnern der Dörffer / Städte und Landen / die Sr. Maj.  
 gleich nach dem Ryswickischen Friedensschluß in Possession ge-  
 habt / nicht aber von denjenigen Plätzen / Städten und Ländern /  
 welche der verstorbene König in Spanien Carolus II. vor seinem  
 Todt besessen / derer Gemeinen und Inwohner sollen bey völli-  
 gem Genuß ihrer Privilegien / Prærogativen / Gebräuchen / Be-  
 freyungen / Rechten / allgemeinen und besondern Bewilligungen /



Chargen und erblichen Aemptern gelassen werden/ gleichwie sie solche bey Absterben höchstgedachten Königs in Spanien gehabt haben.

## Articulus XXIX.

**G**leichertweis wann ausser denen Niederlanden in denen von Sr. Aller-Christl. Majest. abgetretenen Orten / von denen oben in dem 21. Articul geschlossen worden/ so mitt- als unmittelbare geistliche Beneficia, welche etwan in währendem Krieg von einem oder dem andern Theil in denen Herrschafften und Orten/ welche ihm damals unterwürffig gewesen/ capablen Personen nach dem Gesez ihrer ersten Stiftungen / und rechtmässigen allgemeinen und besonderer Statuten / oder auch durch eine andere Päpstliche Verordnung / oder aber andern Canonischen Provisionen möchte zuertheilet worden seyn / sollen nicht weniger als andere Beneficia, welche vor verfloffenem Krieg in denen Orten / welche vermög dieses Friedens werden restituiret werden/ seynd mitgetheilet worden / ihren Besizeren gelassen werden / zwar also / daß sie in ihrem Besiz und rechtmässigen Verwaltung/ wie auch in Genießung der Einkünffte nicht beunruhiget noch verhindert um einer noch der andern Ursache willen/ es sey vergangen oder gegenwärtig / nicht zur Red gestellet / oder auff andere Art und Weis von niemand können und sollen beunruhiget und molestirt werden / doch daß sie dasjenige verrichten/ was ihnen Krafft besagter Beneficien oblieget.

## Articulus XXX.

**E**s sollen auch Sr. Kayserl. und Aller-Christl. Majestät hinführo auff keinerley Weis den Krafft dieses Instruments bekräftigten Frieden / brechen / die Waffen wieder ergreifen /  
und



und einiger Feindseligkeiten unter wasserley prætext es auch seyn möchte / Feindseligkeiten begehen / hingegen mit allem Fleiß und Redlichkeit wie wahrhaffte Freunde sich dahin bemühen / wie diese beyderseitige der ganzen Christenheit so nöthige Freundschaft je mehr und mehr möge bestätigt und erhalten werden. Und weil der AllerChristlichste König mit Sr. Kayserl. Majest. aufrichtiglich versöhnet / verspricht Se. Kayserl. Maj. in friedsamem und ruhigen Besitz aller Staaten und Derter / welche Sie würcklich besitzt / und ehemals die Könige auß dem Haus Oesterreich besessen haben nicht zu beunruhigen / nemlich das Königreich Neapolis / das Herzogthumb Mayland wie Seine Kayserl. Maj. es würcklich besitzen / wie auch die Insel und Königreich Sardinien / mit anderen Häfen und Plätzen umb die Gegend von Toscana / was Seine Kayserl. Maj. würcklich besitzt / und vormals die Könige in Spanien auß dem Haus Oesterreich besessen haben / mit allen Rechten die zu jetztgemeldten Staaten welche Seine Kayserl. Majest. besitzt / gehören / auff gleiche Weis / wie es die Könige von Spanien von Philippo I. bis auff den letzten verstorbenen König behalten. Weiters verspricht Seine AllerChristl. Majest. und gibt sein Königliches Wort von sich Seine Kayserl. Majest. und das Haus Oesterreich unter einigen Vorwand / oder auff einen Weg und Weise / wie die auch seyn können / noch sich zu widersehen / sothanen Besitz welchen Se. Kayserl. Majest. und das Haus Oesterreich hat / oder haben kan oder auch erlangen solte ins künfftige durch Verabhandlung / Tractat / oder anderen rechtmässigen und verträglichen Weg / allezeit auf diese Weise / daß die Neutralität von Italien im geringsten nicht verunruhiget oder verletzet werde ; Der Kayser verspricht und versichert gleichfals im geringsten nicht zu beunruhigen ermeldte Neutralität und die Ruhe von Italien / und folglich den Weg der Waffen zu gebrauchen / umb einiger Ursachen willen oder  
bey



bey einiger Gelegenheit / wie die auch seye / sondern im Gegentheil zu folgen und auffss genaueste zu beobachten alle Versicherungen / welche Se. Kayserl. Majest. auff sich genommen in dem Tractat der Neutralitäten geschlossen zu Utrecht den 14. Martii im Jahr 1713. welcher Tractat angesehen und gehalten werden soll / als wenn er hier wiederholet und eingerucket worden wäre / und wird von Ihro Kayserl. Majest. genau in acht genommen werden / wenn nur von dem andern Theil die Beobachtung gleichfals geschieht / und niemahlen angefochten und verletzet wird / so verspricht höchstermeldte Se. Kayserl. Majest. umb des willen ruhiglich genieffen zu lassen einen jeden Fürsten in Italien seiner Länder und Herrschafften / welche er würcklich in Besitz hat / ohne das dieses jemandes Rechten könne nachtheilig seyn.

### Articulus XXXI.

**D**amit die Fürsten und Herrschafften von Italien die Früchte des Friedens zwischen dem Kayser und dem AllerChristlichsten König genieffen mögen / so wird die Neutralität / wie diese im vorigen Articul enthalten / daselbst nicht allein auffss genaueste in Obacht genommen werden / sondern es wird auch eine gute und fertige Justitz durch Ihro Kayserl. Majest. denen Prinzen oder Vasallen vom Reich bey denen andern Plätzen / Ländern und Orten in Italien / welche die Könige in Spanien vom Hause Oesterreich nicht besessen / und worauf ermeldte Fürsten eine rechtmässige Anforderung haben können / nemblich dem Fürsten von Guastalla / Pico von Mirandola und dem Prinzen von Castilione / ohne das dieses den Frieden unterbrechen / noch die Neutralität von Italien eine Ursach geben könne in einen Krieg verwickelt zu werden.



## Articulus XXXII.

**D**schon Seine Kayserliche und AllerChristlichste Majestät sich höchstens angelegen seyn lassen / den allgemeinen Ruhstand auff das schleunigste zu befördern / und zu dem End einen gewissen Termin dieses gegenwärtigen Friedens-Werck in perfecten Stand zu bringen vorgesezt / weilten aber erfahren das vorgeschriebener Termin nicht allzulänglich die in dem 32. Articul des Rastattischen Friedens enthaltene und zu diesem Congress beyderseits remittirte Sachen zu examiniren und zu untersuchen / als ist beschloffen worden / das beyden / in gemeldten Articul benahimte Theile / Ihre Titeln / Ursache / und Rechte bey Kayserl. und Königlichen Majest. an seinen Ort zu produciren / billichst zukomme. Dahingegen beyde Theile / wie es billich seyn wird / Ihre Ursachen darzulegen versprechen. Doch soll dieser Aufschub die völlige execution dieses Friedens nicht auffschieben oder verändern / nebst dem das diese Verzögerung zu keines præjudiz gereichen möge / oder solle.

## Articulus XXXIII.

**G**leichwie vermöge des Rastattischen Friedens alle Feindselig- und Gewaltthätigkeit / sie mögen Namen haben wie sie wollen / von Zeit des unterschriebenen Friedens / die Beyträg aber und Anforderungen so wol der Gelder als Fouragirungen / vom Tag der ausgewechselten Friedens-Ratificationen / wie nicht weniger alle / wasserley Art und Namens sie auch seyn mögen / aus Unlas letzteren Kriegs so wol von Seiten Sr. Kayserl. als von Seiten Sr. Allerchristlichsten Majest. auffgebürdete Auflagen haben auffhören müssen / also sollen auch alle dergleichen instünfftig nicht allein auffhören / und aus keiner Ursach  
G
oder



oder Prætext, es sey was es wolle begehret werden / sondern es soll alles dasjenige / so von dem Tag des ratificirten Rastadtischen Friedens gegen den außdrücklichen Inhalt des 35. Artikels gemeldten Friedens von beyderseits Unterthanen abgenommen denenjenigen ohne Verzug / welche mit genugsamen Versicherungen diese Sach betreffend / werden versehen seyn / treulich wieder restituiret werden / wie auch die Geißeln / die dieser oder anderer Ursache wegen gegeben oder abgeführt worden / sollen Geld befreyet in ihr Vaterland frey entlassen werden / was aber an contributionen von beyden Theilen bis zu der in dem Rastadtischen Frieden bestimmte Zeit noch zu bezahlen übrig / das soll in Zeit 3. Monathen von dem Tag des ausgewechselten gegenwärtigen Friedens-TRACTAT abbezahlet werden / doch also / daß / wann nur eine genugsame Versicherung zu zahlen anverschafft / gegen die langsame Zahler in den gesetzten 3. Monathen / man mit der Exequirung nicht verfahren könne. Alle Gefangene als militar. als civil. Stands / welche hie und da ihre Freyheit noch nicht restituiret werden gefunden werden / sollen alsobalden ohne Rantzion / mit freyem Willen sich nach Belieben hinzubegeben / wo sie wollen dimittiret werden. Auch sollen die Kriegs-Völcker / welche krafft des 35. erstgemeldten Artikels 15. Tag nach ratificirten Rastadtischen Frieden auß denen nicht befestigten Dertern / in beyden Theilen eigenthümliche Landschafften hätten sollen abgeführt werden / wo noch etwan wider Verhoffen diese noch nicht abgeführt worden wären // alsbalden und ohne weiteren Verzug / damit desio ehender beyder Theilen Unterthanen die süsse Friedens-Früchten in sich selbst genießen können / abgeführt werden / gleichwie Se. Kayf. Maj. ihre und des Reichs Völcker aus denen in dem Erz-Bisshum. Sölln und Bayern unbefestigt gelegenen Dertern herausführen müssen / oder so noch darinnen wären / alsobald herausführen werden / und soll dieser Provinzien und Derter Restitution nach



nach in dem 15. 16. 17. und 18. Artikel vorgeschriebene Weiß  
und Zeit limitiret bleiben.

## Articulus XXXIV.

**G**leichnach unterschriebenem Frieden sollen zwischen Sr. Kay-  
serlichen Majestät des Reichs / und Sr. Allerchristlichstien  
Majestät Unterthanen die Zeit währendem Krieg verbotten  
gewesene commercia, in die Freyheit / so selbe vor dem Krieg  
gehabt / wieder eingesetzt seyn / und alle und jede von beyden  
Theilen / absonderlich der Reichs- und See- Städte Bürgere  
und Einwohner zu Wasser und zu Land / völlige Sicherheit / al-  
te Gerechtigkeit / Freyheiten / Privilegien und Nutzbarkeiten /  
welche sie durch sonderbahre Tractaten und altes Herkommen  
erhalten / und sollhierin keiner ferneren Unterredung nach ra-  
tificirtem Frieden vonnöthen seyn.

## Articulus XXXV.

**A**les / was durch diesen Frieden geschlossen / soll gelten / im-  
mer beständig seyn / gehalten und vollzogen werden / daran  
nichts hindern / sondern abgethan und vernichtet seyn / was je-  
mals widriges kan geglaubt / vorgebracht und erfonnen wer-  
den / ob es gleich solche Dinge wären / daß selbe einer genauern  
und weitläufftigern Meldung vonnöthen hätten / oder die Ab-  
thung und Zernichtung dem Ansehen nach unkräftig und null  
könte genennet werden.



## Articulus XXXVI.

**S**ollen auch diesem Frieden mit einverteilt seyn / welche noch innerhalb 6. Monathen nach außgewechselten Friedens-Ratificationen von einem und dem andern Theil durch einbellige Stimm werden benennet werden.

## Articulus XXXVII.

**D**en also geschlossenen Frieden versprechen beyder Theilen von Seiner Kayserlichen Majestät / dem Reich / und Seiner Allerchristlichsten Majestät extraordinair Abgeordnete / Plenipotentiarii, auff die außgewechselte Form vor genehm zu halten / und ohnfehlbar sich zu bemühen / damit die solenne Ratifications-Instrumenta innerhalb 6. Wochen von dem Tag der Unterschreibung zu rechnen / oder auch ehender / so es seyn kan / beyderseits außgewechselt werden soll.

## Articulus XXXVIII.

**W**öllen endlich Seiner Kayf. Majestät krafft des unter dem Chur-Mayntzischen Cancellariat-Siegel dem 23. Aprilis lauffenden Jahrs denen Herrn Französischen Abgesandten extradireten conclusi von den Churfürsten / Fürsten und Reichs-Stände gebührender massen ersuchet werden / gedachter Churfürsten / Fürsten und Ständen Namen durch Seine Kayserliche Gesandtschaft zu tractiren ; als haben so wol die Kayserliche als Königliche Abgesandten im Namen obbemeldter Churfürsten / Fürsten und Stände gegenwärtiges Friedens-Instrument



ment zu Erkund und grösserer Bekräftigung alles dessen/ was  
darinnen enthalten / mit eigenen Namen unterschrieben/ und mit  
Pitschafften verwahren wollen/ und versprechen die gebührende  
Ratification auff die Weis/ wie man einig worden zu extradi-  
ren: schliesslich soll alle gegen diesen Friedens-Tractat sich et-  
wan ereignete Protestation als null und nichtig von niemand  
angenommen werden.

So geschlossen zu Baden im Ergau/  
den 7. Septembr. Anno 1714.

(L.S.) Eugenius à	(L.S.) Marechal
Sabaudia.	Duc de Villars.
(L.S.) Pet. Comes	(L.S.) Comes de
à Goes.	Luc.
(L.S.) Frid. Comes	(L.S.) Comes St.
à Seileren.	Contest.

☞ ○ ☞

£ 3

Abson.



## Absonderlicher Artickel.

Indem einige von denen Tituln / so sich Se. Kayserl. Majest. so wol in ihren Vollmachten / als auch im Eingang gegenwärtigen Tractats so heut dato sollen unterschrieben werden / gebrauchet / nicht können von Seiner Allerchristlichsten Majestät erkennet werden / so ist man durch diesen besondern und vorgedachten Tractat unterzeichneten Artickel übereinkommen / daß nemlich die Titul / so man sich in diesem oder in dem Rastädtischen Frieden von einem oder dem andern Theil beygeleget oder außgelassen kein Recht geben / und folglich keinen von beyden tractirenden Partheyen zum Präjudiz gereichen / und dieser Artickel eben diejenige Krafft haben soll / als wann er von Wort zu Wort dem Friedens-Tractat einverleibet wäre.

Geschehen zu Baden im Ergau den 7. Septembr.  
Anno 1714.





Nd 1250<sup>d</sup>

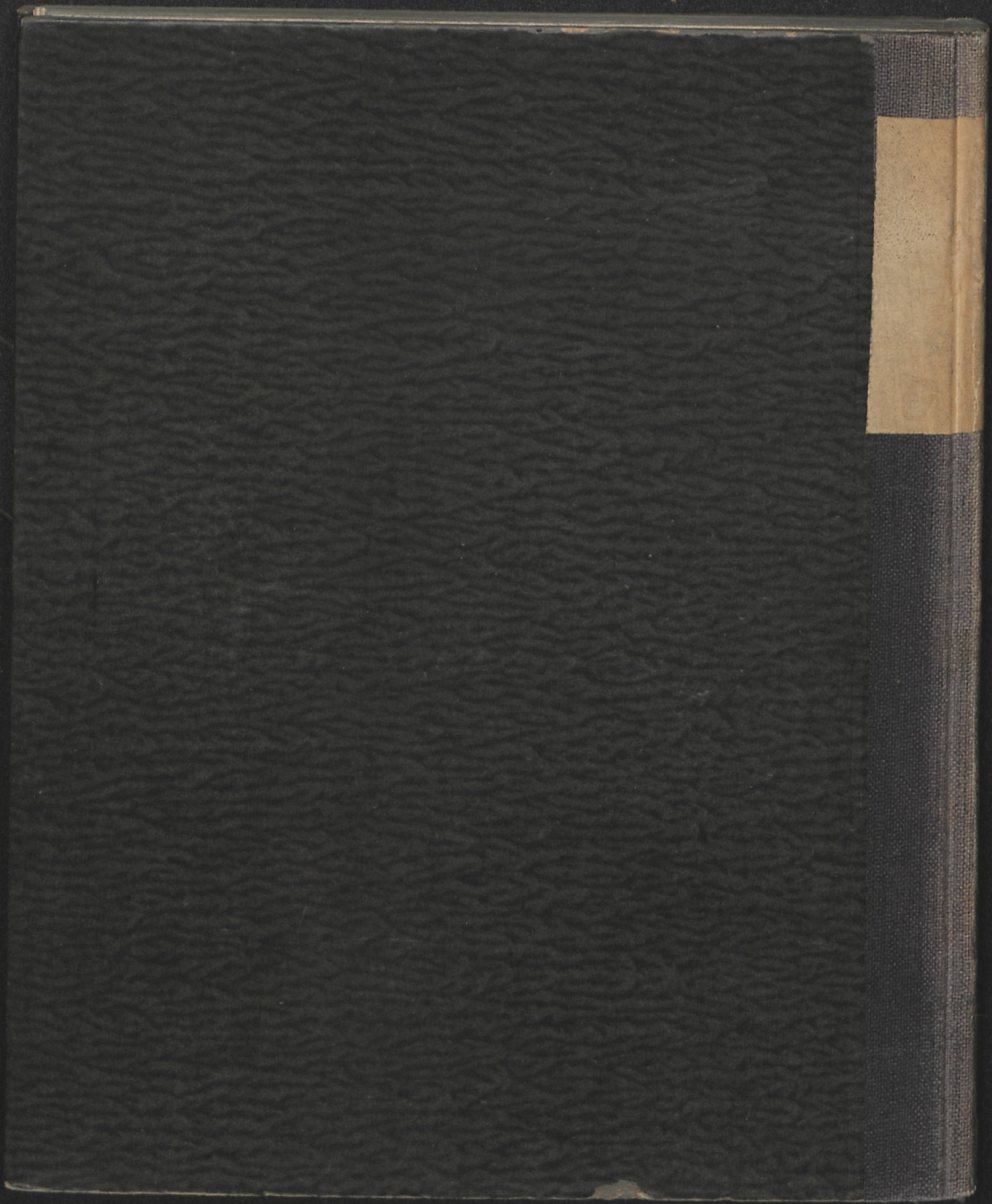
ULB Halle

3

005 367 662











Das zu Baden  
Den 7. Tag des Herbstmonats  
Im Jahr 1714.  
Geschlossene und Bestätigte  
**Friedens-**  
**INSTRUMENT.**



Maynz und Franckfurt  
Zufinden bey Johann Mayern/ und Georg Heinrich